

Ordnung für das Bachelorstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 21. Juni 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, welche an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Informatik im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung Informatik (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese wird von der Unterrichtskommission Informatik (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Computer Science».

Zulassung zum Studium

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Bachelorstudium Informatik an der Universität Basel in der Regel ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 5. Das Bachelorstudium umfasst 180 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau des Bachelorstudiums

§ 6. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik:

- a) Modul Informatik I
- b) Modul Informatik II
- c) Modul Mathematik
- d) Modul Physik
- e) Modul Life Sciences
- f) eines der folgenden Vertiefungsmodule: Computer Science, Bioinformatik, Geoinformatik oder Betriebliche Informationssysteme

sowie eine Bachelorarbeit und einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 7. Es ist ein Vertiefungsmodul zu wählen. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 29 KP aus dem Modul Informatik I
- b) 32 KP aus dem Modul Informatik II
- c) 38 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 12 KP aus dem Modul Physik
- e) 10 KP aus dem Modul Life Sciences
- f) 38 KP aus dem gewählten Vertiefungsmodul
- g) 9 KP aus der Bachelorarbeit
- h) 12 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die 12 KP des Wahlbereiches sind aus Lehrveranstaltungen ausserhalb der Informatik zu erwerben.

⁴ Die Noten der Module Informatik I, Informatik II, Mathematik, Physik, Life Sciences und des gewählten Vertiefungsmoduls errechnen sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen des Moduls.

⁵ Wurde innerhalb der Module Informatik I, Informatik II, Mathematik, Physik, Life Sciences und des gewählten Vertiefungsmoduls je höchstens eine ungenügende Note erzielt, ist jedoch die Note des jeweiligen Moduls genügend, so werden die Kreditpunkte für die ungenügend benotete Leistungsüberprüfung des betreffenden Moduls durch Kompensation angerechnet.

⁶ Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module Informatik I (Gewicht $\frac{1}{4}$), Informatik II (Gewicht $\frac{1}{4}$), des gewählten Vertiefungsmoduls (Gewicht $\frac{1}{4}$) sowie der Module Mathematik, Physik und Life Sciences (Gewicht je $\frac{1}{12}$).

⁷ Studierenden, welche das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, wird der Grad eines «Bachelor of Science in Computer Science» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁸ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Informatik von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- d) Bachelorarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 9 der Rahmenordnung

§ 9. Das wiederholte Nichtbestehen eines mündlichen oder schriftlichen Examens führt, unter Vorbehalt von § 7 Abs. 5, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Das zweite Nichtbestehen wird verfügt und ergeht getrennt von einer allfälligen Ausschlussverfügung.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Informatik

§ 10. Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus zwei Dozierenden des Departements Informatik, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Assistierenden des Departements Informatik, je einer oder einem Dozierenden aus jedem der in § 6 angegebenen Vertiefungsmodule, sowie einer Studierendenvertreterin bzw. einem Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

³ Die Unterrichtskommission kann die Tagesgeschäfte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 11. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmungen*

§ 12. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium in Naturwissenschaften in Vertiefungsrichtungen der Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium in einer Vertiefungsrichtung der Informatik vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium in Naturwissenschaften in Vertiefungsrichtungen der Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003.

Wirksamkeit

§ 13. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam.³ Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium in Naturwissenschaften in Vertiefungsrichtungen der Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003 aufgehoben.

³ Publiziert am 4. 8. 2007.